

DAS ORDNUNGSAMT - DIE ÖRTLICHE ORDNUNGSBEHÖRDE

Das Ordnungsamt ist in Deutschland die Bezeichnung für eine Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung.

Hier werden die Aufgaben der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wahrgenommen.

DAS ORDNUNGSAMT IST VORNEHMILICH FÜR FOLGENDE BEREICHE ZUSTÄNDIG:

- Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten
- Immissionsschutz
- Bestattungswesen
- Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- Gefahrenabwehr
- Aufgaben nach dem Landesrundgesetz
- Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- Straßenverkehrsangelegenheiten
- Kommunaler Vollzugsdienst
- Einwohnermeldewesen
- Obdachlosenzwesen
- Feuerwehrwesen
- Standesamt

VÜK | DIE VERKEHRSÜBERWACHUNG > DER RUHENDE VERKEHR

Zu den Aufgaben zählt die Überwachung der geltenden Regeln zum Halten und Parken und die Entfernung nicht zugelassener, motorisierter Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum.

FALSCHPARKEN

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt in den §§ 12 und 13 das Verhalten im ruhenden Verkehr. Neben gesetzlichen Halt- und Parkverböten (zum Beispiel auf dem Gehweg) werden viele Regelungen ergänzend durch Verkehrszeichen getroffen. Die Überwachung dieser Regeln ist die Aufgabe der Verkehrsüberwachung – Ruhender Verkehr.

ZIELSETZUNG

Die Verkehrsüberwachung – Ruhender Verkehr setzt sich für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ein. Sie setzt dort ihre Überwachungsschwerpunkte, wo dieses Ziel nur mit dem nötigen Nachdruck erreicht werden kann. Ein besonderer Schutz gilt dabei den schwächeren Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern, Radfahrern und behinderten Menschen. Hier kommt es darauf an, Kraftfahrzeuge aus dem ureigenen Bewegungsraum der Fußgänger und Radfahrer, zum Beispiel von Geh-, Rad- und Fußgängerüberwegen, fernzuhalten. Da hierüber hinaus die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem dort beeinträchtigt ist, wo gegen Haltverbotsregeln verstoßen wird, liegt dort ein weiterer Überwachungsschwerpunkt.

KONSEQUENZEN

Soweit bei festgestellten Verstößen keine verantwortliche Person am Fahrzeug angetroffen wird und somit eine Aufforderung zur Beseitigung des verkehrswidrigen Zustands nicht möglich ist, wird regelmäßig ein Verwarnungsverfahren eingeleitet. Hierauf wird mit einem Verwarnungsgeldangebot - „Knöllchen“ - am Fahrzeug aufmerksam gemacht. Die Aufgaben der Verkehrsüberwachung werden durch die VÜK – Hilfspolizeibeamten und nicht durch den KVD – Kommunalen Vollzugsdienst durchgeführt. Der KVD kann jedoch die Verstöße aufnehmen und weiterleiten.

VÜK | DIE VERKEHRSÜBERWACHUNG > DER FLIESENDE VERKEHR

Vorrangiges Ziel der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention.

GESCHWINDIGKEITSÜBERWACHUNG

Durch die Geschwindigkeitsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Daneben sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.



WO FINDEN KONTROLLEN STATT?

Da eine lückenlose Verkehrsüberwachung nicht möglich ist, sind Prioritäten zu setzen und Schwerpunkte zu bilden. Hierbei konzentrieren wir uns insbesondere auf Unfallhäufungs- oder Gefahrenstellen. Das sind Stellen, an denen wiederholt wichtige Verkehrsregeln missachtet werden oder bei denen es sich um besonders schutzwürdige Bereiche handelt, wie zum Beispiel Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen oder verkehrsberuhigte Zonen.

ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AN ANDEREN STELLEN SIND DADURCH NATÜRLICH NICHT AUSGESCHLOSSEN.

INNERORTS ZU SCHNELL UNTERWEGS? – DAMIT MÜSSEN SIE RECHNEN:

Überschreitung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Bis 10 km/h	15 €		
11-15 km/h	25 €		
16-20 km/h	35 €		
21-25 km/h	80 €	1	
26-30 km/h	100 €	1	
31-40 km/h	160 €	2	1 Monat
41-50 km/h	200 €	2	1 Monat
51-60 km/h	280 €	2	2 Monate
61-70 km/h	480 €	2	3 Monate
> 70 km/h	680 €	2	3 Monate



KVD | DER KOMMUNALE VOLLZUGSDIENST

Zuständig für die Gefahrenabwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.



ZU SEINEN AUFGABEN ZÄHLT INSBESONDERE:

- ANSPRECHPARTNER für Bürgerinnen und Bürger.
- die GEFAHRENABWEHR und die AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG werden durch Fuß- und Fahrzeugstreifen gewährleistet. In diesem Sinne können die Mitarbeiter z.B. die Anleimpflicht für Hunde überwachen, gegen aggressive und organisierte Bettler einschreiten oder exzessiven Alkoholmissbrauch in der Öffentlichkeit unterbinden. Auch der LÄRMSCHUTZ, insbesondere bei nächtlicher Ruhestörung durch private Feiern und Partys, gehört zum Aufgabenbereich des KVD.
- Überwachung des Verlaufs von Veranstaltungen.
- Durchführung von KONTROLLEN zur Einhaltung des Jugendschutzes in Gaststätten, Spielhallen und Lebensmittelmärkten. Auch die Auflagen für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums, etwa durch Verkaufsstände, werden überwacht.
- Ermittlungen und Maßnahmen im Vollzug der Handwerksordnung, des Tierseuchengesetzes, des Landesfeiertagesgesetzes und des Prostituiertenschutzgesetzes.
- Verbringung von psychisch Kranken gemäß PsychKG.
- Zwangsstillegung von KFZ durch entsiegelte.
- Amtshilfe bei Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen.
- sowie weitere Aufgaben welche durch das Land übertragen wurden.

1989 – 2019

30 JAHRE FACHVERBAND KOMMUNALER VOLLZUGSDIENST



GEMEINSAM STARK FÜR:

- landesweite, einheitliche Bezahlung
- landesweite, einheitliche Uniform, Ausstattung und Ausrüstung
- eigenes erweitertes Berufsbild
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen
- Einführung Bodycam
- Einbindung BOS-Funk
- Wegerechte gemäß § 38 StVO
- Einführung Distanzabwehrmittel

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ



DPOIG RHEINLAND PFALZ
FACHVERBAND KOMMUNALER VOLLZUGSDIENST

Adam-Karrillon-Str. 62 | 55118 Mainz | E-Mail: kvd@dpolg-rip.de



DPOLG.RLP.KVD

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ

DPOIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DER KOMMUNALE AUSSENDIENST IN RHEINLAND-PFALZ INFORMIERT

UNTERWEGS
IM DIENST
DER BÜRGER &
KOMMUNEN



DAS ORDNUNGSAMT

VÜK | DIE VERKEHRS- ÜBERWACHUNG

KVD | DER KOMMUNALE VOLLZUGSDIENST